

# Geschäftsordnung

Musikverein Ötlingen e.V.  
im Kreisverband Esslingen e.V.

Vereinsregister VR 246, Amtsgericht Kirchheim unter Teck

---

## § 1 Geschäftsbereiche

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Vereinsführung werden die nachstehend genannten Geschäftsbereiche – hier genannt „**Teams**“ - gegründet:
  - Team Musikorganisation
  - Team Jugend
  - Team Öffentlichkeitsarbeit
  - Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung
2. Die Aufgaben und Pflichten der Teams sind in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
3. Über dauernde Erweiterungen und Änderungen der bei den Teams aufgeführten Aufgaben und Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Über kurzfristige Abweichungen von der Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
5. Für teamübergreifende Themen, wie z.B. Großveranstaltungen, Themen grundsätzlicher Art oder besondere Projekte können vom Vorstand Arbeitskreise eingesetzt werden.

## § 2 Musikbeirat

1. Die Grundsätze der musikalischen Arbeit werden im Verein laut Satzung vom Musikbeirat festgelegt. Dazu gehören beispielsweise
  - die Mitarbeit bei der Bestellung der Dirigenten, Auswahlgespräche
  - die Entwicklung von Ideen und Konzepten für Konzerte gemeinsam mit den Dirigenten
  - die langfristige Planung der Besetzung im Orchester
  - die Ausbildung von Musikern
  - die Definition der längerfristigen musikalischen Ziele
  - die Wertungsspielkoordination
  - die objektive Beurteilung des musikalischen Standes der Orchester
  - die Unterstützung der Koordination von Dirigent und Jugenddirigent
2. Dem Musikbeirat gehören an:
  - der Dirigent des Blasorchesters
  - der Vizedirigent des Blasorchesters
  - der Jugenddirigent
  - der Musikervorstand
  - der Vereinsjugendleiter
  - Vertreter des Blasorchesters (Auswahl und Anzahl sind vom Blasorchester einmal jährlich im Rahmen einer Musikerversammlung festzulegen.)
  - weitere interne und externe Mitglieder im Ermessen des Musikbeirats. (Die Berufung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Sie kann zeitlich begrenzt sein und sich nur auf bestimmte Themen beziehen.)
  - der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Der Musikbeirat bestimmt einen Sprecher als Ansprechpartner. Dieser wird zu Vorstandssitzungen eingeladen und hat Stimmrecht.
4. Die Verantwortlichkeit der Dirigenten für die musikalische Arbeit in den Orchestern bleibt unberührt. Der Musikbeirat ist bei allen grundsätzlichen und besonders wichtigen Entscheidungen im Blasorchester zu hören.

## § 3 Vorstand

1. Bezugnehmend auf § 10 der Satzung setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Leiter Team Öffentlichkeitsarbeit
  - Leiter Team Musikorganisation
  - Leiter Jugendteam
  - Leiter Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung
  - Sprecher des Musikbeirats
2. Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nach den Bestimmungen der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Verhinderungsfall werden die Leiter der Teams von den jeweiligen Stellvertretern vertreten.
4. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann durch den Vorsitzenden oder einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
5. Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen Sachverhalte an die Teams delegieren, diesen Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten zuweisen oder nehmen.
6. Der Vorstand kann für teamübergreifende Themen, wie z.B. Großveranstaltungen, Themen grundsätzlicher Art oder besondere Projekte Arbeitskreise gründen und diesen Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten zuteilen. Sind die Kompetenzen in finanzieller Sicht weitreichender als die der Teams, so müssen diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Organisation der Arbeitskreise entspricht der der Teams. Der Leiter des Arbeitskreises nimmt bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorstand trifft sich in der Regel vier Mal jährlich zu Sitzungen. Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen werden einvernehmlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter im voraus festgelegt. Eine Sitzung wird außerdem einberufen wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies wünschen. Der Vorsitzende hat einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu nehmen wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
8. Vor den Sitzungen des Vorstands wird aus den Anwesenden ein Protokollführer bestimmt, der das Protokoll führt. Von den Sitzungen sind unverzüglich Kurzprotokolle und ToDo-Listen anzufertigen. Von den ToDo-Listen erhält jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach der Sitzung eine Ausfertigung. Zur Archivierung bekommt auch das Team Öffentlichkeitsarbeit ein Exemplar.
9. Der Vorstand hat über die vom Jugendteam und dem Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung erstellte Ausbildungsordnung zu beschließen.

#### § 4 Klausurtagung

1. Einmal jährlich ist durch den Vorsitzenden eine Klausurtagung anzuberaumen. Dazu sind neben den Vorstandsmitgliedern die Mitglieder der Teams und des Musikbeirats einzuladen.
2. Die Klausurtagung berät über grundsätzliche Themen und dient auch dem gegenseitigen Kennen lernen der Mitglieder des Vorstands und der Teams. Formelle Beschlüsse werden nicht gefasst

#### § 5 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt die Interessen des Vereins und repräsentiert ihn nach innen und außen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorsitzende ist Vertreter des Vereins nach §26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende besitzt Richtlinienkompetenz.
4. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und seine Sitzungen und ist gemeinsam mit den jeweiligen Leitern der Teams verantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende ist zuständig für die Delegation von Aufgaben an die Teams.
7. Der Vorsitzende koordiniert und kontrolliert die Teams, nimmt deren Berichte entgegen und informiert gegebenenfalls die anderen Teams über übergreifende Themen.
8. Der Vorsitzende beruft in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes ein und legt die Tagesordnung fest.
9. Der Vorsitzende hat bei den Vorstandssitzungen über die von ihm zu vertretenden wesentlichen Vereinsangelegenheiten seit der letzten Vorstandssitzung zu informieren.
10. Der Vorsitzende ist über Sitzungen der Teams zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme.
11. Die Finanzvollmacht des Vorsitzenden ist in der *Finanzordnung* des Vereins geregelt, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.
12. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Koordination von Ständchen und Trauermusik, die gemäß der Mitglieder- und Ehrungsordnung zu spielen sind.
13. Der Vorsitzende koordiniert die vom Verein wahrzunehmenden Termine.
14. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsehrungen und für die Beantragung der Verbandsehrungen beim Verband.
15. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Einladung von Ehrengästen bei Veranstaltungen.
17. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Gewinnung von Sponsoren.

Die Aufgaben können zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nach gemeinsamer Absprache aufgeteilt werden.

Die Delegation von Aufgaben ist möglich.

## § 6 Stellvertretender Vorsitzender

1. Der Stellvertretende Vorsitzende ist wie der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt und Vertreter des Vereins nach §26 BGB.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
3. Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Der Stellvertretende Vorsitzende ist über Sitzungen der Teams zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme.
5. Die Aufgaben des Vorsitzenden können zwischen diesem und seinem Stellvertreter nach gemeinsamer Absprache aufgeteilt werden.

## § 7 Bestimmungen für die Teams

1. Die Leiter der Teams und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Geschäftsordnung nicht Abweichendes festlegt.
2. Die Leiter der Teams haben Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins. Im Verhinderungsfalle wird Sitz und Stimme vom Stellvertreter wahrgenommen.
3. Der Teamleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils alternierend gewählt.
4. Die Teams arbeiten im Rahmen der ihnen von Geschäftsordnung oder durch den Vorstand zugewiesenen Kompetenzen und selbständig. Hinsichtlich der Finanzwirtschaft sind die von der *Finanzordnung* definierten Grenzen maßgebend.
5. Sitzungen führt jedes Team nach eigenem Ermessen durch. Die Vorsitzenden sind von Sitzungen der Teams zu informieren und haben bei den Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht.
6. Über die Sitzungen der Teams werden Kurzprotokolle und ToDo-Listen erstellt. Der Vorsitzende erhält jeweils eine Kopie. Eine Kopie geht zur Archivierung an das Team Öffentlichkeitsarbeit. Die Schriftführung regeln die Teams in eigener Regie.
7. Der Vorstand kann in Abstimmung mit den Teams Änderung des Aufgabenbereichs vorsehen.
8. Die Teams sind gegenüber dem Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter berichts- und rechenschaftspflichtig. Des weiteren besteht grundsätzlich eine Berichtspflicht bei den Vorstandssitzungen.
9. Die Teams können nach eigenem Ermessen in Absprache mit dem Vorsitzenden neben dem Leiter, dem Stellvertreter und den durch diese Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern weitere Mitarbeiter (Beisitzer) hinzuziehen.
10. Eine Person kann nicht gleichzeitig Leiter und/oder Stv. Leiter verschiedener Teams sein. Ansonsten können Posten in den verschiedenen Teams in Personalunion wahrgenommen werden.  
Kann kein Leiter und Stellvertreter gefunden werden, leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Team kommissarisch, bis Ersatz gefunden wurde. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende in diesem Fall einen Leiter einsetzen, der allerdings bis zur formellen Wahl durch die Mitgliederversammlung im Vorstand nur beratend mitarbeiten kann.
11. Der Leiter des Teams kann nach eigenem Ermessen Aufgaben, für die Posten definiert sind, an sich ziehen.
12. Die Finanzwirtschaft der Teams ist in der *Finanzordnung* geregelt.

## § 8 Team Musikorganisation

1. Das Team Musikorganisation setzt sich zusammen aus
  - dem Leiter (Musikervorstand)
  - dem Stellvertreter
  - dem Vizedirigent
  - dem Notenwart
  - dem Inventarverwalter Uniformen
  - dem Inventarverwalter Instrumente
  - weiteren Mitgliedern nach Ermessen des Teams

Bei Bedarf sind der Jugendsprecher und/oder der Notenwart der Jugendkapelle hinzuzuziehen.

2. Zu den Aufgaben des Teams Musikorganisation gehören
  - die Auswahl und Einkauf der Instrumente und Instrumentenzubehör
  - die Verwaltung der Instrumente und des Musikinventars
  - die Organisation der Führung des Terminkalender für das Blasorchester
  - die Veranlassung von Reparaturen und Überholungen der Instrumente
  - die Durchführung, Leitung und Organisation der Musikerversammlung
  - außermusikalische Veranstaltungen für die Aktiven zur Verbesserung der Kameradschaft (z.B. Konzertbesuche, Wanderungen, Ausflüge, Familiennachmittage)
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugend und Aktiven zusammen mit dem Jugendteam
  - die Förderung der Integration neuer Orchestermmitglieder
  - die Organisation von Sauberkeit im Probelokal
  - die Organisation der Bewirtung des Probelokals (z.B. auch durch einen Wirt)

- die Führung der Musikerkasse
- die Probenplanung gemeinsam mit dem Dirigenten
- die Auftrittsplanung gemeinsam mit dem Vorsitzenden, dem Dirigenten und Vizedirigenten
- die Planung von Probenwochenenden und deren Durchführung gemeinsam mit dem Dirigent
- die Organisation der Fahrten zu den Auftritten
- die Organisation von Musikhilfsmitteln für Auftritte (Podeste etc.)
- die Organisation von Aushilfen gemeinsam mit Dirigent
- die Organisation der Führung der Anwesenheitsliste
- die Berufung der Notenwarte und Inventarverwalter
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben

## § 9 Jugendteam

1. Das Jugendteam setzt sich zusammen aus
  - dem Leiter (Jugendleiter)
  - dem Stellvertreter
  - dem Jugenddirigenten
  - dem Jugendsprecher
  - dem stellvertretenden Jugendsprecher
  - weiteren Mitgliedern nach Ermessen des Teams
2. Zu den Aufgaben des Jugendteams gehören
  - die Organisation der Jugendausbildung
  - die Anmeldung der Jungmusiker zu Lehrgängen
  - die Zusammenarbeit mit der Musikschule
  - die Durchführung der Aktionen für die Jugendwerbung gemeinsam mit dem Team Öffentlichkeitsarbeit und dem Musikbeirat
  - die Auftrittsplanung für das Jugendorchester gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem Jugenddirigenten
  - die Führung des Terminkalenders der Jugendabteilung
  - die Durchführung von außermusikalischen Veranstaltungen für die Jungmusiker
  - die Organisation des Übergangs von Jungmusikern ins Blasorchester gemeinsam mit dem Team Musikorganisation und unter Anhörung des Musikbeirats
  - die Bestimmung der Notenwarte des Jugendorchesters
  - weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.
3. Das Jugendteam, speziell der Leiter, ist der Ansprechpartner des Vereins für die Eltern der Jungmusiker.
4. Bei der Wahl der Leiter des Jugendteams bei der Mitgliederversammlung sind außer den in der Mitglieder- und Ehrungsordnung in §5.1 definierten Personen auch alle anwesenden Jugendlichen stimmberechtigt.
5. Das Jugendteam hat in Zusammenarbeit mit dem Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung eine Ausbildungsordnung zu erstellen, in der die Kosten und Verfahrensweisen der Jugendausbildung im Verein geregelt werden. Die Jugendordnung ist formell vom Vorstand zu verabschieden.
6. Bei kurzfristigem Ausfall des Jugenddirigenten hat der Leiter des Jugendteams schnellstmöglich für eine Vertretung zu sorgen.

## § 10 Team Öffentlichkeitsarbeit

Das Team Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus

- dem Leiter
- dem Stellvertreter
- einem Vertreter des Teams Musikorganisation
- einem Vertreter des Jugendteams
- weiteren Mitgliedern nach Ermessen des Teams

Zu den Aufgaben des Teams Öffentlichkeitsarbeit gehören

- die Erstellung von Presseberichten und Bildmaterial
- der Kontakt zur Presse und zum Gemeindeblatt
- der Kontakt zur Verbands- und Kreisverbandszeitung
- Berichte über Ständchen, Probentermine etc. im Gemeindeblatt
- die regelmäßige Information der Vereinsmitglieder
- die Betreuung der Bekanntmachungskästen in Ötlingen
- die Führung der Chronik des Vereins und aller Vereinsaktivitäten
- die Archivierung der Protokolle des Vorstandes und der Teams.
- die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial
- das Entwerfen von Plakaten und die Organisation des Aushangs
- die Organisation der Einladung von Gastkapellen für die Veranstaltungen des Vereins
- die Einladung von befreundeten Vereinen zu Vereinsveranstaltungen

- die Führung eines Terminkalender zum Zwecke der Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit
- die Gestaltung und Betreuung einer Internet-Präsentation des Vereins
- das Erstellen und Ausfertigung von Programmen von Vereinsveranstaltungen
- die Mitarbeit bei der Jugendwerbung des Jugendteams
- die Mitarbeit bei der Suche nach Sponsoren gemeinsam mit dem Vorsitzenden
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.

## § 11 Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung

Das Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung setzt sich zusammen aus

- dem Leiter (Kassierer)
- dem Stellvertreter (Wirtschaftsführer)
- einem Vertreter des Jugendteams
- einem Vertreter des Teams Musikorganisation
- weiteren Mitgliedern nach Ermessen des Teams

Zu den Aufgaben des Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung gehören im Bereich Wirtschaftsbetrieb

- die Bewirtung bei Festen und Veranstaltungen des Musikvereins
- der Einkauf der Speisen und Getränke für Festbetrieb
- die Festlegung der Verkaufspreise auf Veranstaltungen
- die Festlegung von Eintrittspreisen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
- die Organisation von Auf- und Abbau des Wirtschaftsbetriebs
- die Organisation des Schmückens der Veranstaltungsorte
- die Organisation der Arbeitseinteilung
- die Personalplanung für Wirtschaftsbetrieb
- die Akquisition von Helfern. Auf Aufforderung des Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung haben die anderen Teams hier mitzuarbeiten und sich in ihrem Bereich oder Zuständigkeitsbereich (z.B. Eltern der Jugendlichen) gezielt nach Helfern umzusehen.
- die Organisation von Kasse, ggf. Eintrittskasse und Bedienung bei Veranstaltungen des Vereins
- die Inventarverwaltung Wirtschaftsbetrieb und „sonstiges“
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.

2. Zu den Aufgaben des Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung gehören im Bereich Finanz- und Mitgliederverwaltung

- das Rechnungswesen und die allgemeine Finanzverwaltung
- die Buchhaltung
- die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt und die Erstellung von Steuererklärungen
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- die Abwicklung des Zuschusswesens
- die Kassenführung
- die Kontenverwaltung
- die Vermögensverwaltung
- die Zusammenarbeit mit Versicherungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
- die Erstellung des Jahresabschlusses und Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung
- die Erstellung eines Haushaltsplans gemeinsam mit dem Vorstand auf Basis der Daten der anderen Teams
- die Mitgliederverwaltung
- der Einzug der Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge
- die Verbandsmeldungen
- die Abstimmung des Termins mit den Kassenprüfern
- die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel gemeinsam mit den Vorsitzenden und dem Team Öffentlichkeitsarbeit
- die Akquisition von Sponsoren gemeinsam mit Vorsitzenden und dem Team Öffentlichkeitsarbeit
- die Abwicklung des Mietkaufangebots für Instrumente
- die Sicherung von Finanzierungen für Instrumente
- Erstellung von Kalkulationen
- weitere durch den Vorstand oder den Vorsitzenden zugewiesene Aufgaben.

3. Das Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung hat ständig die wirtschaftliche Lage des Vereins zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zu entwickeln, um einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage entgegenwirken zu können.

4. Das Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung übernimmt die Federführung bei Erstellung des Haushaltsplans, berät, unterstützt und berät die anderen Teams in allen finanziellen Angelegenheiten.

5. Der Leiter des Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung besitzt ein Vetorecht für die Anweisung von Zahlungen. Ein Veto kann durch den Vorsitzenden aufgehoben werden.

6. Er kann außerdem in Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine Haushaltssperre verfügen.

7. Die Grundsätze des Finanzgebarens sind laut Satzung in der Finanzordnung geregelt.

8. Das Team Wirtschaftsbetrieb, Finanz- und Mitgliederverwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Jugendteam eine Ausbildungsordnung zu erstellen, in der die Kosten und Verfahrensweisen der Jugendausbildung im Verein geregelt werden. Die Jugendordnung ist formell vom Vorstand zu verabschieden.
9. Im Bedarfsfall kann zur Unterstützung der Arbeit des Teams in Absprache mit dem Vorsitzenden ein Steuerberater hinzugezogen werden.

### § 13 Dirigent

1. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung beim Blasorchester. Er ist dafür alleinverantwortlich.
2. Die Verpflichtung des Dirigenten erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Der Musikbeirat und das Blasorchester sind vor der Verpflichtung zu hören und haben ein Vetorecht.
3. Zwischen Dirigent und Vizedirigent sind die Aufgaben einvernehmlich zu verteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Dirigent. Der Vorsitzende und der Leiter des Teams Musikorganisation ist über eine verabredete Aufgabenteilung zu informieren.

### § 14 Vizedirigent

1. Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten in seiner Abwesenheit.
2. Der Vizedirigent ist bei der Erarbeitung von Konzertprogrammen in angemessener Weise zu beteiligen.
3. Um im Einzelfall die Vertretung auch jederzeit wahrnehmen zu können, soll der Vizedirigent die Möglichkeit bekommen, jährlich etwa vier Proben zu leiten, auch in der Vorbereitungszeit zu Konzerten.
4. Der Vizedirigent wird vom Blasorchester in einer Musikerversammlung gewählt und bleibt bis zum Ausscheiden, zur Abwahl oder der Rückgabe der Verpflichtung im Amt.
5. Zwischen Dirigent und Vizedirigent sind die Aufgaben einvernehmlich zu verteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Dirigent. Der Vorsitzende und der Leiter des Teams Musikorganisation ist über eine verabredete Aufgabenteilung zu informieren.

### § 15 Jugenddirigent

1. Dem Jugenddirigenten obliegt die musikalische Arbeit und Programmgestaltung beim Jugendorchester. Er ist dafür alleinverantwortlich.
2. Die Verpflichtung des Jugenddirigenten erfolgt durch den Vorstand vertreten durch den Vorsitzenden. Der Musikbeirat und das Jugendteam ist vor der Verpflichtung zu hören und haben ein Vetorecht.

### § 16 Blasorchester

1. In das Blasorchester können Musiker des Vereins berufen werden, wenn die musikalische Leistungsfähigkeit dies zulässt. Über die Berufung entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Leiter des Teams Musikorganisation.
2. Der Wechsel von Jungmusikern in das Blasorchester hat außerdem im Einvernehmen mit dem Jugendteam und dem Jugenddirigenten zu erfolgen.
3. Der Musikbeirat ist bei allen grundsätzlichen und besonders wichtigen Entscheidungen im Blasorchester zu hören.
4. Das Blasorchester hält mindestens einmal jährlich eine Musikerversammlung ab, die vor der Hauptversammlung des Vereins stattzufinden hat. Die Musikerversammlung wird vom Leiter des Teams Musikorganisation einberufen und geleitet.
5. Außerdem findet eine Musikerversammlung statt, wenn ein Drittel des Orchester oder der Dirigent das wünscht.
6. Eine Musikerversammlung findet auch statt, damit das Orchester sich angemessen an der Bestellung des Dirigenten beteiligen kann.
7. Bei der Musikerversammlung werden alle das Orchester betreffenden Probleme besprochen. Ergebnisse sind vom Musikervorstand bei den Vorstandssitzungen vorzutragen.
8. Von der Musikerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das zur Archivierung an das Team Öffentlichkeitsarbeit weiterzuleiten ist. Die Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Vorstandssitzung über das Protokoll zu informieren. Der Protokollführer wird vom Leiter des Teams Musikorganisation bestimmt.
9. Die Musikerversammlung
  - wählt in zweijährigem Turnus jeweils alternierend den Leiter des Teams Musikorganisation und den Stellvertreter.
  - wählt den Vizedirigenten
  - wählt die Vertreter des Blasorchesters im Musikbeirat
  - hat ein Vetorecht bei der Bestellung des Dirigenten.
10. Die Musikerversammlung ist für Wahlen und Wahrnehmung des Vetorechts bei der Dirigentenbestellung beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Blasorchesters anwesend sind.

11. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.
12. Ein Dirigent gilt von der Musikerversammlung als gewählt, wenn er mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Ansonsten gilt der Bewerber als abgelehnt, was einem Veto des Bläserorchesters bei der Bestellung gleichkommt.
13. Steht der Leiter des Teams Musikorganisation zur Wahl an und die Versammlung ist nicht beschlussfähig, ist alsbald eine neue Versammlung einzuberufen.
14. Wird kein Leiter des Teams Musikorganisation gewählt, vertritt ihn der Stellvertreter. Nach angemessener Zeit ist erneut eine Musikerversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
15. Für die Entsendung der Vertreter in den Musikbeirat genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder.
16. Abstimmungen bei der Musikerversammlung erfolgen offen mit der Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder.
17. Wahlen erfolgen auf Wunsch – auch von einzelnen - geheim.
18. Musikerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in der Probe und durch Anschlag im Probelokal bekannt zu machen und im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Musiker, die entschuldigt über längere Zeit fehlen müssen, sind vom Musikervorstand persönlich zu benachrichtigen. Unentschuldigt über längere Zeit fehlende Musiker werden nicht gesondert eingeladen.
19. Die Mitglieder des Bläserorchesters sind verpflichtet, sich beim Leiter des Teams Musikorganisation oder beim Dirigenten rechtzeitig zu entschuldigen, wenn sie an einer Probe oder an einem Auftritt nicht teilnehmen können.
20. Nimmt ein Musiker länger als 6 Monate nicht am Probenbetrieb und an den Aufführungen teil und liegen keine nachvollziehbaren Gründe wie z.B. Krankheit, Zivil- oder Wehrdienst etc. vor, ist davon auszugehen, dass kein Interesse mehr am aktiven Musizieren im Verein besteht. In diesem Falle hat der Leiter des Teams Musikorganisation gemeinsam mit Vorsitzenden den Sachverhalt zu klären. Ggf. ist Vereinsinventar zurückzufordern.
21. Musiker des Bläserorchesters, die nicht mehr aktiv im Verein musizieren, werden als Fördernde Mitglieder weitergeführt, soweit sie nicht gegenüber dem Vorsitzenden formell ihren Austritt aus dem Verein erklären.

## § 17 Jugendorchester

1. In das Jugendorchester können die jugendlichen Musiker des Vereins berufen werden, wenn die musikalische Leistungsfähigkeit dies zulässt.
2. Über die Berufung entscheidet der Jugenddirigent in Absprache mit der Jugendleitung.
3. Die Berufung erfolgt in Absprache mit den Eltern und den Jugendlichen selbst.
4. Die Jugendlichen sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten.
5. Das Jugendorchester hält mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung ab, die vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden hat. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle im Verein aktiven Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr, die noch nicht in der aktiven Kapelle musizieren.
6. Die Jugendversammlung wird vom Jugendteamleiter geleitet. Wenn die Jugendlichen es wünschen, kann die Leitung auch vom Jugendsprecher oder einer anderen Person übernommen werden.
7. Bei der Jugendversammlung werden alle das Jugendorchester betreffenden Probleme besprochen.
8. Die Jugendversammlung wählt in einjährigem Turnus jeweils alternierend den Jugendsprecher und den Stellvertreter.
9. Die Jugendlichen, deren Leistungsfähigkeit eine Mitgliedschaft im Jugendorchester noch nicht zulässt, sollen baldmöglichst in einer Jugendgruppe oder einem Anfängerorchester zusammengefasst werden.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 26.01.2003

Kirchheim/Teck-Ötlingen, den 26.01.2003

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Protokollführer